

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – jeweils in der geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 29. 3.2012 folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 1

§ 10 (Vorausleistungen) erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 2

§ 11 (Ablösung des Erschließungsbeitrages) erhält folgende Fassung:

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 3

§ 12 (Datenverarbeitung) wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Stadt Heiligenhafen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus der Grundsteuerveranlagung, aus den bei der Stadtkasse geführten Personenkonten sowie aus den Meldedateien und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer
- künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer
- Grundbuchbezeichnungen
- Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern
- Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 4

Der bisherige § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

§ 5

Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Heiligenhafen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 2. April 2012

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)